

**Zusatzvereinbarung zum  
Ausbildungsvertrag  
(G sonstige Vereinbarungen als Anlage)**

Zwischen dem Ausbildenden  
(volle Anschrift des Unternehmens)

und dem Auszubildenden (volle Anschrift)

gesetzlich vertreten durch (volle Anschrift):

wird nachstehende Zusatzvereinbarung zum  
Ausbildungsvertrag vom ..... ge-  
schlossen:

**§ 1 Berichtsheft**

Das Berichtsheft ist vollständig, ordnungsge-  
mäß und ordentlich zu führen:

1. Teil 1 – 3 ist bis zur Zwischenprüfung  
vollständig auszufüllen.
2. Teil 4: Tages- und Wochenberichte  
sind in jeder Woche mit genauen Ma-  
terial- und Mengenangaben komplett  
ausfüllen.
3. Teil 5: Pflanzenbeschreibungen - Pro  
Monat sind 3 Pflanzenbeschreibungen,  
insgesamt 100 zu schreiben.
4. Teil 6: Sachberichte - Jeden zweiten  
Monat ist ein Sachbericht zu schrei-  
ben. Der Sachbericht sollte mindes-  
tens 1,5 Seiten lang sein. Der ge-  
schriebene Bericht sollte über eine  
selbst verrichtete Tätigkeit sein.
5. Die restlichen Berichtshefteile sind bis  
zur Abschlussprüfung auszufüllen.

Das Berichtsheft ist jeden Montag nach  
der Berufsschul-Blockwoche unaufgefor-  
dert vorzulegen. In Ferienzeiten ist das Be-  
richtsheft jeden ersten Montag im Monat  
zuzeigen.

Das Berichtsheft darf, in Absprache mit  
dem Ausbilder, während der Arbeitszeit  
geschrieben werden. Hierfür bieten sich  
ausgefallene Unterrichtsstunden, Zeiten  
nach der Berufsschule (bei Volljährigen),  
Schlechtwetterzeiten, Richtzeiten der Ko-  
lonnen oder andere Leerlaufzeiten an.

Die Auszubildende/ der Auszubildende ist  
ausdrücklich aufgefordert, sich mit Fragen  
bezüglich des Berichtsheftes oder auch  
anderweitig jederzeit an den Ausbilder/die  
Ausbilderin zu wenden.

**§ 2 Arbeitszeit**

Der Auszubildende kann im Rahmen der  
gesetzlichen und tarifvertraglichen Be-  
stimmung zur Leistung von Mehrarbeit  
herangezogen werden. Die über die ver-  
einbarte Ausbildungszeit hinausgehende  
Beschäftigung wird durch entsprechende  
Freizeit ausgeglichen. Sollte dies währen-  
der gesamten Ausbildungszeit nicht mög-  
lich sein, so wird die über diese Arbeitszeit  
besonders vergütet (lt. Tarif). In diesem  
Betrag ist der Mehrarbeitszuschlag enthal-  
ten.

**§ 3 Krankmeldung**

Entgegen der unter § 3 Absatz 6 verein-  
barten Einreichung von Krankmeldungen,  
verpflichtet sich der Auszubildenden, bei  
Krankheit auch unter 3 Tagen, eine ärztli-  
che Bescheinigung vorzulegen.

**§ 4 Berufsschulische Leistungen**

Die Auszubildende/ der Auszubildende  
verpflichtet sich, den Ausbilder/ die Ausbil-  
derin unaufgefordert über die berufsschuli-  
schen Leistungen zu informieren. Die  
Klassenarbeiten und Schulzeugnisse sind  
unaufgefordert und unverzüglich nach Er-  
halt dem Ausbilder/ der Ausbilderin vorzu-  
legen.

Unterschrift Ausbildender

.....

Unterschrift Ausbilder

.....

Unterschrift Auszubildender

.....

Unterschriften Erziehungsberechtigte

.....